

der Europäischen Gemeinschaften

15. Jahrgang Nr. L 272

5. Dezember 1972

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst 1
- Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2531/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften 6
- Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2532/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 2533/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2534/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 2535/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung . . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2536/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 14
- Verordnung (EWG) Nr. 2537/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 über Ausschreibungen zur Lieferung von butteroil an das Welternährungsprogramm 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2538/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2431/72 des Rates 20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2539/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Süßorangen nach Verordnung (EWG) Nr. 2430/72 des Rates	22
Verordnung (EWG) Nr. 2540/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen . . .	24
Verordnung (EWG) Nr. 2541/72 der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	34

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

72/403/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. November 1972 über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/26.894 — Pittsburgh Corning Europe — Formica Belgium — Hertel, IV/26.876 und 26.892)	35
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 DES RATES
vom 4. Dezember 1972

zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1473/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2, sowie auf die Artikel 4, 27 und 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß wegen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu den Gemeinschaften vorübergehende Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften festzulegen sind und daß hinsichtlich des Personals der Kommission die Anwendung dieser Maßnahmen auf die Beamten beschränkt werden muß, die ihre Dienstbezüge aus Mitteln des Titels I des Einzelplans „Kommission“ des Haushaltsplans erhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

KAPITEL I

Vorübergehende Sondermaßnahmen zur Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1973 können freie Planstellen durch Ernennung von Staatsangehörigen der neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften in Abweichung von Artikel 4 Absätze 2 und 3, Artikel 27 Absatz 3, Artikel 28 Buchstabe d) und Artikel 29 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der im Stellenplan für diesen Zweck vorbehaltenen oder der durch Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst frei werdenden Planstellen besetzt werden.

Während des gleichen Zeitraums können jedoch nach Maßgabe des Unterabsatzes 1 freie Planstellen der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 durch Ernennung von Staatsangehörigen der ursprünglichen Mitgliedstaaten besetzt werden.

Freie Planstellen, mit Ausnahme der Planstellen für die Besoldungsgruppen A 1 und A 2, werden innerhalb und außerhalb der europäischen Institutionen in angemessener Weise bekanntgegeben.

(2) Ernennungen in den Besoldungsgruppen A 4, A 5, L/A 4, L/A 5, L/A 6, B 1, B 2, B 3 und C 1 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren oder nach Stellungnahme eines oder mehrerer Ausleseausschüsse beschlossen. Artikel 3 des Anhangs III findet Anwendung. Dieser oder diese Ausleseausschüsse legt bzw. legen der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 16. 7. 1972, S. 1.

Anstellungsbehörde Listen der von ihnen für geeignet erachteten Bewerber vor.

Ernennungen in den Besoldungsgruppen A 6, A 7, L/A 7, L/A 8, B 4, B 5 und C 2 bis C 5 werden nach einem gemäß Anhang III des Statuts durchgeführten Auswahlverfahren beschlossen.

KAPITEL II

Vorübergehende Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst

Artikel 2

(1) Im dienstlichen Interesse und um den Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, werden die Organe der Gemeinschaften bis zum 30. Juni 1973 ermächtigt, gegenüber ihren Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 5 gemäß den oben festgelegten Bedingungen Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne des Artikels 47 des Statuts zu treffen.

Die gleichen Bestimmungen gelten, wenn das Organ aus dienstlichen Gründen von der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht.

(2) Beabsichtigt ein Organ, gegenüber Beamten anderer Besoldungsgruppen als der Besoldungsgruppen A 1 und A 2 die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen, so stellt es — unbeschadet des Absatzes 3 — nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für jede Besoldungsgruppe ein Verzeichnis der hiervon betroffenen Beamten auf; es berücksichtigt dabei Alter, Befähigung, Leistungen, dienstliche Führung, familiäre Verhältnisse und Dienstalder der Beamten.

Der in dieses Verzeichnis aufgenommene Beamte kann zwischen dem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst im Sinne des Absatzes 1 und einer Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählen. Im letzteren Fall findet Artikel 41 Absätze 3, 4 und 5 des Statuts Anwendung.

Der Beamte, der die Maßnahme zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand wählt, hat dies innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe seiner Aufnahme in das in Unterabsatz 1 vorgesehene Verzeichnis mitzuteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

(3) Soweit es das dienstliche Interesse erlaubt, berücksichtigt das Organ mit Vorrang die Anträge

der Beamten, die den Wunsch äußern, daß auf sie eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst gemäß Absatz 1 angewandt wird.

Bei Beamten, die 60 Jahre alt bzw. älter sind, gibt es jedoch den etwaigen Anträgen auf endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst statt.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(5) Bis zum 30. Juni 1973 kann das Organ unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 keine Verfügung zur Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder zur Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß Artikel 41 bzw. Artikel 50 des Statuts treffen.

Artikel 3

(1) Der Beamte, der von der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahme betroffen ist, hat Anspruch:

- a) für einen Zeitabschnitt von einem Jahr auf eine monatliche Vergütung in Höhe seiner letzten Dienstbezüge und
- b) für einen Zeitabschnitt, der sich nach der Tabelle in Absatz 2 bestimmt, auf eine monatliche Vergütung in Höhe von
 - 80 v. H. seines Grundgehalts während der darauffolgenden 30 Monate;
 - 70 v. H. seines Grundgehalts für die übrige Zeit.

Der Anspruch auf Vergütung erlischt spätestens an dem Tag, an dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet. Erwirbt der Beamte Anspruch auf den Höchstbetrag des Ruhegehalts, bevor er das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er die Vergütung bis zum Ende des Monats weiter erhalten, in dessen Verlauf er das 65. Lebensjahr vollendet. Bei der Festsetzung der in diesen Absätzen vorgesehenen Vergütungen wird das Grundgehalt berücksichtigt, das am ersten Tag desjenigen Monats gilt, für den die Vergütung zu ermitteln ist.

(2) Um an Hand des Lebensalters des Beamten den Zeitabschnitt zu bestimmen, während dessen er Anspruch auf die in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehene Vergütung hat, ist der in der nachstehenden Tabelle festgelegte Koeffizient auf seine Dienstzeit, einschließlich der ununterbrochenen abgeleisteten Dienstzeit als Bediensteter auf Zeit oder Hilfskraft, anzuwenden; dieser Zeitabschnitt wird gegebenenfalls auf den vollen Monat abgerundet.

Alter	v.H.								
20	18	30	33	40	48	50	63	60	78
21	19,5	31	34,5	41	49,5	51	64,5	61	79,5
22	21	32	36	42	51	52	66	62	81
23	22,5	33	37,5	43	52,5	53	67,5	63	82,5
24	24	34	39	44	54	54	69		
25	25,5	35	40,5	45	55,5	55	70,5		
26	27	36	42	46	57	56	72		
27	28,5	37	43,5	47	58,5	57	73,5		
28	30	38	45	48	60	58	75		
29	31,5	39	46,5	49	61,5	59	76,5		

(3) Auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts für dasjenige Land der Gemeinschaften festgelegte Berichtigungskoeffizient angewandt, in dem der Anspruchsberechtigte nachweislich seinen Wohnsitz hat.

Nimmt der Anspruchsberechtigte der Vergütung seinen Wohnsitz außerhalb der Länder der Gemeinschaften, so wird auf die Vergütung der für Belgien geltende Berichtigungskoeffizient angewandt.

Die Vergütung wird in belgischen Franken ausgedrückt. Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt.

Vergütungen, die in einer anderen Währung als belgischen Franken ausgezahlt werden, werden auf der Grundlage der Paritäten gemäß Artikel 63 Absatz 3 des Statuts berechnet.

(4) Die Einkünfte des Betroffenen aus seiner neuen Tätigkeit während des in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Zeitabschnitts werden von der Vergütung für diesen Zeitabschnitt insoweit in Abzug gebracht, als diese Einkünfte und diese Vergütung zusammen die letzten Dienstbezüge des Beamten übersteigen, die an Hand der Gehaltstabelle errechnet werden, die am ersten Tag des Monats gilt, in dem die Vergütung zu zahlen ist. Auf diese Bezüge wird der in Absatz 3 genannte Berichtigungskoeffizient angewandt.

Der Betroffene ist verpflichtet, alle etwa angeforderten schriftlichen Nachweise zu erbringen und dem Organ alle Umstände mitzuteilen, die eine Änderung seines Vergütungsanspruchs bewirken können.

(5) Der Anspruch auf die Familienzulagen besteht in voller Höhe, wenn der Beamte die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung erhält. Die Bestimmungen von Artikel 67 Absatz 2 des Statuts sind anwendbar.

(6) Der Beamte hat für sich selbst und für die mitangeschlossenen Personen Anspruch auf die Lei-

stungen der sozialen Sicherheit gemäß Artikel 72 des Statuts, sofern er die Beiträge entrichtet, die dem in Absatz 1 genannten Grundgehalt bzw. Teil des Grundgehalts entsprechen, und sofern er nicht durch ein anderes öffentliches System gegen die gleichen Risiken versichert werden kann. Nach Ablauf der Zeit, während der der Betroffene Anspruch auf Vergütung hat, werden die Beiträge auf der Grundlage der zuletzt erhaltenen monatlichen Vergütung berechnet.

Bezieht der Beamte Ruhegeld nach der im Statut der Beamten der Gemeinschaften vorgesehenen Versorgungsordnung, so wird er bei der Anwendung der Bestimmungen des Artikels 72 den Beamten gleichgestellt, die bis zum sechzigsten Lebensjahr im Dienst verblieben sind.

(7) Während der Zeit, in der der Vergütungsanspruch besteht, erwirbt der Beamte weiterhin Versorgungsansprüche nach dem seiner Besoldungsgruppe und seiner Dienstaltersstufe entsprechenden Gehalt, sofern in dieser Zeit die im Statut vorgesehenen Beiträge geleistet wurden, wobei der Gesamtbetrag des Ruhegehalts den in Artikel 77 Absatz 2 des Statuts vorgesehenen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Für die Anwendung der Bestimmungen des Anhangs VIII Artikel 5 des Statuts und des Artikels 108 der ehemaligen Personalordnung der EGKS gilt diese Zeit als Dienstzeit.

Das Ruhegehalt eines Beamten, der von einer Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 1 betroffen ist, wird auf 35 v. H. seines Grundgehalts heraufgesetzt, wenn er nach dem Statut der Beamten und dieser Verordnung ein Ruhegehalt von 30 v. H. bis 35 v. H. erreicht hat; beträgt das nach dem Statut der Beamten und dieser Verordnung erreichte Ruhegehalt mindestens 20 v. H., aber weniger als 30 v. H., so wird es um 15 v. H. erhöht.

Wird der Beamte von einem Organ der Europäischen Gemeinschaften erneut eingestellt und erwirbt er dadurch neue Versorgungsansprüche, so finden auf ihn während dieser neuen Dienstzeit die Bestimmungen des Absatzes 1 keine Anwendung. Der Beamte kann jedoch beantragen, daß für den zum Zeitpunkt seiner Wiedereinstellung noch verbleibenden Teil des in Absatz 1 genannten Zeitabschnitts sein Beitrag zur Versorgungsordnung und seine Versorgungsansprüche an Hand des Grundgehalts der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe berechnet werden, die er bei seiner früheren Tätigkeit erreicht hatte.

Für die Anwendung des Artikels 77 des Statuts wird der Fall des Beamten, der Anspruch auf die in Absatz 1 vorgesehene Vergütung hat, dem des Beamten gleichgestellt, der aus dienstlichen Gründen seiner Stelle enthoben worden ist.

Der Beamte, der zum Zeitpunkt seines endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mindestens 10 Dienstjahre abgeleistet und nicht mehr Anspruch auf die in Artikel 3 vorgesehene Vergütung hat, kann bei Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres beantragen, daß ihm unverzüglich sein Ruhegehalt ohne die in Artikel 9 des Anhangs VIII des Statuts vorgesehene Kürzung gezahlt wird.

Bei der Festsetzung der Hinterbliebenenversorgung, auf welche die Witwe eines Beamten Anspruch hat, der während des Vergütungszeitraums verstirbt, sind die Bestimmungen des Artikels 79 Absatz 2 des Statuts mutatis mutandis anwendbar.

(8) Hat der Beamte nach den vorstehenden Vorschriften vor dem sechzigsten Lebensjahr Anspruch auf Ruhegehalt erworben, so hat er Anspruch auf die Familienzulagen gemäß Artikel 67 des Statuts.

(9) Für die Gewährung der Wiedereinrichtungsbeihilfe braucht der Beamte nicht der Fristerfordernis nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Anhangs VII des Statuts zu genügen.

(10) Für die Anwendung des Artikels 107 des Statuts sowie des Artikels 102 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird der Fall des Beamten, der von der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Maßnahme betroffen ist, dem des Beamten gleichgestellt, auf den die Artikel 41 und 50 des Statuts angewandt worden sind.

Artikel 4

(1) Der Beamte, der von der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Maßnahme betroffen ist und keine

fünfzehn Dienstjahre abgeleistet hat, kann endgültig auf die Geltendmachung seiner Versorgungsansprüche verzichten. In diesem Fall erhält er eine Abfindung, die sich nach Maßgabe des Artikels 12 des Anhangs VIII des Statuts errechnet. Die in Artikel 3 Absätze 7 und 8 sowie in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen finden keine Anwendung.

Für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 12 Buchstabe c) des Anhangs VIII des Statuts zählt zu der tatsächlich abgeleisteten Dienstzeit auch die Zeit, in der der Beamte Anspruch auf die in Artikel 3 vorgesehene Vergütung hat, sowie die Zeit, die ihm gegebenenfalls nach Artikel 3 Absatz 10 angerechnet wird.

(2) Der Beamte der die Anwendung der in Absatz 1 vorgesehenen Bestimmungen wählt, muß dies innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen mitteilen; nach Ablauf dieser Frist ist eine solche Wahl ausgeschlossen.

Beträge, die gegebenenfalls vor Anwendung der Bestimmungen dieses Artikels als Ruhegehalt gezahlt worden sind, werden auf die in Absatz 1 vorgesehene Abfindung angerechnet.

Artikel 5

(1) Die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 sowie in Artikel 102 Absatz 5 des Statuts bezeichneten Beamten, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatten und auf die die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Anwendung finden, können beantragen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 34 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 50 der Personalordnung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

(2) Der Beamte, der vor dem 1. Januar 1962 eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 im Rahmen des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl innehatte und auf den die Maßnahmen nach Artikel 2 Absatz 1 Anwendung finden, kann beantragen, daß seine vermögensrechtlichen Ansprüche nach Artikel 42 des Personalstatuts der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geregelt werden.

(3) Die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 3, 5, 6, 7 Unterabsatz 5 und Absatz 8 bleiben jedoch auf die in diesem Artikel genannten Beamten anwendbar.

KAPITEL III

Allgemeine und Schlußbestimmungen*Artikel 6*

Diese Verordnung gilt hinsichtlich des Personals der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nur für die Beamten, die ihre Dienstbezüge aus den

Mitteln des Titels I des Einzelplans „Kommission“ des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften erhalten.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2531/72 DES RATES

vom 4. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1370/72⁽²⁾, zu ändern ist, um der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 über die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst⁽³⁾ Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird wie folgt geändert :

a) In Artikel 2 sind ein vierter und ein fünfter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut einzufügen :

„— die Empfänger der in Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Vergütung ;

— die Empfänger der in Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorgesehenen Abfindung.“

b) In Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) ist folgender Satz einzufügen :

„Diese Bestimmungen gelten auch für Zahlungen, die auf Grund von Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 geleistet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2532/72 DES RATES
vom 4. Dezember 1972

zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf die Artikel 16 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Gerichtshofes,

in der Erwägung, daß die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden ⁽¹⁾, zu ändern ist, um der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 über die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge

des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst ⁽²⁾ Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 sind ein Buchstabe d) und ein Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut einzufügen :

- „d) Empfänger der Vergütung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 3 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 vorgesehen ist ;
- e) Empfänger der Abfindung, die für den Fall des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst in Artikel 4 der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 vorgesehen ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. Dezember 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. SCHMELZER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1969, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2533/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von
Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von
Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit
der Verordnung (EWG) Nr. 1630/72 ⁽³⁾ und den
später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen
festgesetzt.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1630/72 enthaltenen Bestimmungen auf die Ange-
botspreise und die heutigen Notierungen, von denen
die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in
Kraft.*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	39,95
10.01 B	Hartweizen	46,74 ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
10.02	Roggen	38,70 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	30,53
10.04	Hafer	22,44
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	34,78 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	4,18
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	8,79
10.07 C	Sorghum	30,24
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	74,68
11.01 B	Mehl von Roggen	64,56
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	81,19
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	80,17

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2534/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

**über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz
hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzuge-
fügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1972 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
		12	1	2	3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	1,15	1,15	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
		12	1	2	3	4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2535/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterab-
satz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
2499/72 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlasse-
nen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichti-

gung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es
erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den
die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzu-
ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in
Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 1. 12. 1972, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Dezember 1972 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		12	1	2	3	4	5	6
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

NB : Diese Zonen sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 941/72 (ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2536/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Falls die Währung eines Drittlandes die Wechselkursbandbreite des Übereinkommens von Washington vom 18. Dezember 1971 überschreitet, ist es nach Anhörung des Währungsausschusses für die Berech-

nung der Abschöpfungen erforderlich, einen auf den Börsenkurs gestützten Wechselkurs dieser Währung zu berücksichtigen.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1394/72 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 149 vom 1. 7. 1972, S. 59.

ANHANG

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,47
	II. Rohrzucker	6,28 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	7,47
II. Rohrzucker	6,28 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohrzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2537/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

über Ausschreibungen zur Lieferung von butteroil an das Welternährungsprogramm

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame
Marktorganisation für Milch und Milcherzeug-
nisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1411/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 des Rates vom
2. August 1972 zur Aufstellung der Grundregeln für
die Lieferung von Milchfett an das Welternährungs-
programm und an das UNRWA⁽³⁾ sieht vor, daß
dem Welternährungsprogramm — nachstehend WEP
genannt — 13 000 Tonnen butteroil zur Verfügung
gestellt werden, das aus Butter aus dem Besitz der
Interventionsstellen hergestellt worden ist.Diese Lieferung erfolgt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 im Ausschreibungs-
verfahren, das von den zuständigen Stellen der
Mitgliedstaaten nach noch festzulegenden Vorschrif-
ten durchgeführt wird.Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens ist es
angezeigt, das bisher für die Lieferungen an das
Welternährungsprogramm angewandte Verfahren,
insbesondere die Bestimmungen der Verordnung
(EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai
1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000
Tonnen butteroil an das Welternährungspro-
gramm⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 789/71⁽⁵⁾, im wesentlichen auch hier
anzuwenden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die Lieferung von butteroil an das WEP
werden nach den Bestimmungen dieser Verordnung
Ausschreibungen durchgeführt ; das butteroil wird
aus Butter hergestellt, die gemäß Artikel 6 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 gekauft worden
ist.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.⁽³⁾ ABl. Nr. L 178 vom 5. 8. 1972, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

(2) Die Lieferung erfolgt fob Verschiffungshafen.

Artikel 2(1) Die in Artikel 1 vorgesehenen Ausschreibungen
werden nach noch näher festzulegenden Bestimmun-
gen von den Interventionsstellen der Mitgliedstaaten
durchgeführt.(2) Die Interventionsstelle erstellt eine Ausschrei-
bungsbekanntmachung, die mindestens zehn Tage
vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote
vorgesehenen Frist im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht wird.(3) Die Interventionsstelle gibt in der Ausschrei-
bungsbekanntmachung die Kühllhäuser an, in denen
die zur Herstellung von butteroil bestimmte Butter
lagert, und trifft die erforderlichen Vorkehrungen,
um den Interessenten die Möglichkeit zu geben, vor
dem Angebot auf eigene Kosten Proben der Butter zu
untersuchen.*Artikel 3*An der Ausschreibung können sich nur Verarbei-
tungsbetriebe beteiligen, die hierfür von dem Mit-
gliedstaat anerkannt worden sind, auf dessen Ho-
heitsgebiet die Verarbeitung stattfinden soll. Es
können nur solche Betriebe anerkannt werden, die in
der Lage sind, die in dieser Verordnung vorgesehenen
Verpflichtungen zu erfüllen.*Artikel 4*(1) Die Interessenten beteiligen sich an der Aus-
schreibung entweder durch Hinterlegung des schriftli-
chen Angebots bei der Interventionsstelle gegen
Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen
Brief. Die Interventionsstelle kann auch die Ange-
botsabgabe durch Fernschreiben zulassen.(2) Wenn mehrere Warenpartien Gegenstand einer
Ausschreibung sind, so kann jedes Angebot nur eine
einzelne Partie betreffen.

(3) Das Angebot enthält folgende Angaben :

- a) den Namen und die Anschrift des Bieters,
- b) den Betrag, zu dem der Bieter sich verpflichtet,
das butteroil fob zu liefern ; dieser Betrag wird in
der Währung des Mitgliedstaats ausgedrückt, in
dem die Ausschreibung erfolgt, und schließt den
Ankaufspreis der Butter unter den in Artikel 9
und Artikel 13 Absatz 1 festgelegten Bedingungen,

die Verarbeitungs- und Verpackungskosten sowie die Kosten der Lieferung fob des butteroils mit Ausnahme der Ballastkosten ein,

- c) das oder die Kühllhäuser, aus denen der Bieter die Butter zu entnehmen wünscht, und die er aus der Liste der die einzelnen Warenpartien betreffenden Kühllhäuser auswählt,
- d) den Verschiffungshafen des butteroils, der unter folgenden Häfen ausgewählt wird: Antwerpen, Bremen, Dünkirchen, Genua, Hamburg, Le Havre, Marseille, Rotterdam und Triest.

(4) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es eine vollständige ausgeschriebene Warenpartie betrifft.

(5) Ein Angebot ist nur gültig, wenn ihm beigefügt sind:

- a) eine Bescheinigung über die in Artikel 3 genannte Anerkennung,
- b) eine Verpflichtung des Bieters, die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 zu erfüllen,
- c) eine Erklärung des Bieters, der zufolge er auf jede Beanstandung der Qualität und der Eigenschaften der gegebenenfalls verkauften Butter verzichtet,
- d) der Nachweis darüber, daß die in Artikel 5 genannte Kautionsfrist vor Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgesetzten Frist gestellt worden ist.

Artikel 5

(1) Die Ausschreibungskautionsfrist beträgt 10 Rechnungseinheiten je Tonne butteroil.

(2) Sie wird nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder in Form eines auf die Interventionsstelle ausgestellten Schecks oder in Form einer Sicherheit geleistet, die den von dem betreffenden Mitgliedstaat festgesetzten Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Die Interventionsstelle trifft die erforderlichen Vorkehrungen, um sicherzustellen, daß der Käufer die zur Verarbeitung zu butteroil benötigte Butter von dem in seinem Angebot angegebenen Kühlhaus abnehmen kann.

(2) Das für die betreffende Lieferung bestimmte butteroil darf nur aus Butter hergestellt werden, die der Zuschlagsempfänger zu diesem Zweck von der Interventionsstelle abgenommen hat.

Artikel 7

Auf Grund der eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Höchstbetrag festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben.

Artikel 8

(1) Das Angebot wird abgelehnt, wenn der vorgeschlagene Betrag über dem für die betreffende Warenpartie geltenden Höchstbetrag liegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 wird demjenigen der Zuschlag erteilt, der das Angebot mit dem niedrigsten Betrag abgegeben hat. Falls mehrere Angebote mit dem gleichen Betrag — ausgedrückt in Rechnungseinheiten — in Betracht gezogen werden müßten, wird der Zuschlag im Wege der Auslosung erteilt.

(3) Jeder Bieter wird durch die Interventionsstelle unverzüglich über das Ergebnis seiner Beteiligung an der Ausschreibung unterrichtet.

(4) Die mit der Ausschreibung verbundenen Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.

Artikel 9

(1) Der Kaufpreis der Butter wird auf 186 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm ab Kühlhaus festgesetzt.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 13 Absatz 1 bezahlt der Zuschlagsempfänger die gelieferte Butter innerhalb von 45 Tagen, gerechnet von dem Datum an, das die Interventionsstelle für die Lieferung fob des butteroils festgesetzt hat.

Artikel 10

(1) Der Zuschlagsempfänger liefert fob Hafen, der im Angebot bezeichnet ist, und an dem von der Interventionsstelle festgesetzten Datum die Menge butteroil, die Gegenstand des Angebots ist und den im Anhang zu dieser Verordnung vorgesehenen Anforderungen bezüglich der Qualität und der Verpackung entspricht. Die Lieferung fob gilt als in dem Augenblick durchgeführt, in dem das butteroil die Reling des Schiffes im Verschiffungshafen passiert hat.

(2) Der Zuschlagsempfänger unterwirft sich jeglicher Mengenkontrolle im Hafen durch den Vertreter des WEP. Zu diesem Zweck legt er eine zusammenfassende Liste der Warenpartien vor, aus denen sich die Lieferung zusammensetzt.

Artikel 11

Wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil und die Lieferung fob im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt:

1. Zum Zeitpunkt der Herstellung und der Verpackung des butteroils stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem diese Vorgänge stattfinden, folgende Kontrollen sicher:
 - die in Artikel 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1692/72 genannte Kontrolle,
 - die Kontrolle über die Einhaltung der in Artikel 6 Absatz 2 genannte Vorschrift.
2. Sobald die Kontrolle abgeschlossen ist und die betreffende Stelle feststellt, daß die geforderten

Bedingungen erfüllt worden sind, stellt sie dem Zuschlagsempfänger eine Bescheinigung aus.

3. Nach der unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgten Lieferung fob und auf Vorlage der in Absatz 2 genannten Bescheinigung stellt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verschiffung stattfindet, eine Bescheinigung über diese Lieferung aus.

Artikel 12

Wird die Verarbeitung der Butter oder die Lieferung fob des butteroils in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat durchgeführt, so wird die unter den Voraussetzungen des Artikels 10 erfolgte Lieferung fob durch die Vorlage des Kontrolllexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen, nachgewiesen.

Die Felder Nrn. 101, 103 und 104 des Kontrolllexemplars sind auszufüllen. In Feld Nr. 104 ist das Nichtzutreffende zu streichen und nach dem zweiten Gedankenstrich eine der folgenden Angaben einzusetzen :

- a) wenn die Butter in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden soll :
- „beurre destiné 1. à être transformé en butteroil,
2. puis à être livré fob au PAM au titre du règlement (CEE) n° 2537/72”
- „Butter bestimmt 1. zur Verarbeitung zu butteroil,
2. alsdann zur Lieferung fob an das WEP gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2537/72”
- „Burro destinato 1. ad essere trasformato in butteroil,
2. ad essere poi consegnato fob al PAM a titolo del regolamento (CEE) n. 2537/72”
- „Boter bestemd 1. om te worden verwerkt tot butteroil,
2. om nadien fob te worden geleverd aan het WVP krachtens Verordening (EEG) nr. 2537/72”.

Wenn die Kontrolle der unter 2. genannten Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat als

dem Mitgliedstaat stattfindet, in dem die unter 1. genannte Verarbeitung durchgeführt worden ist, so sendet die Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, das Kontrolllexemplar an die Ausgangszollstelle zurück und präzisiert, daß sie lediglich die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat ; sie stellt dem Interessenten ein oder mehrere Kontrolllexemplare gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 aus, deren Felder Nrn. 101, 103, 104 und 106 auszufüllen sind. Feld Nr. 104 enthält eine der unter dem nachstehenden Buchstaben b) aufgeführten Angaben. In Feld Nr. 106 ist die Nummer des von der Ausgangszollstelle ausgestellten Kontrolllexemplars mit Namensangabe dieser Zollstelle einzutragen. Die Zollstelle, die die unter 2. genannte Bestimmung kontrolliert hat, versieht das von der Zollstelle, die die unter 1. genannte Verarbeitung kontrolliert hat, ausgestellte Kontrolllexemplar mit einem Sichtvermerk und sendet dieses Exemplar über die genannte Zollstelle an die Ausgangszollstelle des verkaufenden Mitgliedstaats zurück ;

- b) wenn die zu butteroil verarbeitete Butter von einem anderen Mitgliedstaat aus fob geliefert werden soll :

„Butteroil destiné à la livraison fob au PAM, au titre du règlement (CEE) n° 2537/72”

„Zur Lieferung fob an das WEP bestimmtes butteroil gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2537/72”

„Butteroil destinato alla consegna fob al PAM, in virtù del regolamento (CEE) n. 2537/72”

„Butteroil bestemd voor levering fob aan het WVP, overeenkomstig Verordening (EEG) nr. 2537/72”

Artikel 13

- (1) Auf Vorlage der Beweisstücke gemäß
- Artikel 11 Absätze 2 und 3, wenn die Verarbeitung der Butter und die Lieferung fob des butteroils im verkaufenden Mitgliedstaat erfolgen,
 - Artikel 11 Absatz 2 und gemäß Artikel 12 Buchstabe b), wenn die Verarbeitung der Butter zu butteroil im verkaufenden Mitgliedstaat und die Lieferung fob von einem anderen Mitgliedstaat aus erfolgt,
 - Artikel 12 Buchstabe a), wenn die Verarbeitung zu butteroil in einem anderen Mitgliedstaat als dem verkaufenden Mitgliedstaat erfolgt,

verzichtet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung zu butteroil erfolgt ist, auf die Erfüllung der Verpflichtung des Zuschlagsempfängers zur Zahlung des Ankaufspreises der gelieferten Butter bis zur Höhe des in dem Angebot angegebenen Betrages und zahlt ihm innerhalb einer Frist von 15

Tagen, gerechnet vom Tage der Vorlage der obengenannten Beweisstücke, den Unterschied zwischen diesen beiden Beträgen, wenn dieser Unterschied zugunsten des Zuschlagsempfängers positiv ausfällt.

Falls der Verzicht auf die Erfüllung der Verpflichtung zur Zahlung des Ankaufspreises durch die zuständige Stelle eines anderen als des verkaufenden Mitgliedstaats erfolgt, teilt die zuständige Stelle des ersten Mitgliedstaats der zuständigen Stelle des verkaufenden Mitgliedstaats unverzüglich die Höhe des Betrages mit, der Gegenstand dieses Verzichts ist.

(2) Außerdem zahlt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verarbeitung stattgefunden hat, innerhalb einer Frist von höchstens 60 Tagen dem WEP einen pauschalen Betrag von 87,5 Rechnungseinheiten je Tonne geliefertes butteroil zu den Weiterbeförderungs- und Verteilungskosten.

Artikel 14

Ausgenommen Fälle höherer Gewalt übernimmt der Zuschlagsempfänger alle finanziellen Folgen, die sich für die Gemeinschaft daraus ergeben würden, daß das butteroil nicht an den festgesetzten Ort und zur festgesetzten Zeit geliefert wird, während das Welternährungsprogramm die Lieferung an den angegebenen Ort und zur angegebenen Zeit ermöglicht hat. Die Kosten, die sich aus einer Nichtlieferung des butteroils infolge eines Falles höherer Gewalt ergeben, gehen zu Lasten der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Verarbeitung stattgefunden hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

Artikel 15

(1) Ausgenommen Fälle höherer Gewalt wird die in Artikel 5 genannte Ausschreibungskautions nur freigegeben, wenn

- a) der Bieter das Angebot vor der Entscheidung über den Zuschlag nicht zurückgezogen und der Interventionsstelle die in Artikel 13 Absatz 1 erster, zweiter oder dritter Gedankenstrich — je nachdem, um welchen Fall es sich handelt — genannten Beweisstücke vorgelegt hat,
- b) das Angebot nicht berücksichtigt worden ist.

(2) Die Kautions wird unverzüglich freigestellt.

(3) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die verkaufende Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie auf Grund der geltend gemachten Umstände als notwendig erachtet.

Artikel 16

Auf Butter und butteroil, die Gegenstand dieser Verordnung sind, finden Erstattungen und Ausgleichsbeträge keine Anwendung.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

I. Qualitätsanforderungen an das butteroil

Merkmale des Erzeugnisses: Milchfettkonzentrat mit einem Mindestgehalt an reinem Fett von 99,8 %

Standardzusammensetzung:

Wassergehalt und fettfreie Milchtrockenmasse: höchstens 0,2 %

Fette: mindestens 99,8 %

Freie Fettsäuren: höchstens 0,5 % (in Oleinsäure ausgedrückt)

Kennzahl Peroxid/kg: höchstens 1 Einheit (in Milliäquivalent aktivierter Sauerstoff je kg)

Geschmack: rein

Geruch: Frei von Fremdgerüchen

II. Verpackung des butteroils

1. Das butteroil befindet sich in vollgefüllten luftdicht verschlossenen Metalldosen unter Stickstoffatmosphäre. Die Stoßfestigkeit der Dosen muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metalldosen dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen.

Die Dosen müssen mit einem vollkommen dichten Sicherheitsverschluß versehen sein.

2. Die Metalldosen sind ihrerseits in Schachteln verpackt mit einem Inhalt von:

a) 12 Stück, wenn es sich um Dosen von 1,5 kg handelt,

b) 4 Stück, wenn es sich um Dosen von 5 kg handelt,

c) 1 Stück, wenn es sich um Dosen von 20 kg handelt.

Die Schachtel hat einen Berstwiderstand von 29 kg je cm².

Die Verpackung von 4 × 5 kg ist außerdem mit einer Zwischenlage aus doppelter Wellpappe versehen, die einen Berstwiderstand von mindestens 13 kg je cm² aufweist.

Die Schachteln werden fest verschlossen, indem ihre Deckel unten und oben ganzflächig überklebt werden.

3. Das auf die Dosen geklebte Etikett enthält in der oder den Sprachen des Empfängerlandes folgende Angaben:

a) die Aufschrift „butteroil“,

b) die Angaben:

— „Schenkung der Europäischen Gemeinschaften“,

— „Aktion Welternährungsprogramm“,

c) den Nettoinhalt,

d) den Monat und das Jahr der Herstellung,

e) den Verarbeitungsbetrieb: Kodebezeichnung.

Auf den beiden Seitenflächen der die Dosen enthaltenden Schachteln stehen außer den oben aufgeführten Angaben:

— die Nummer der Herstellungspartie und die Anzahl der eine Partie bildende Schachteln,

— der Bestimmungshafen.

III. Besondere Bestimmungen

Hinsichtlich einiger Bestimmungsländer werden für Vorhaben, die Lieferungen für die Rekonstituierung von Milch betreffen, gegebenenfalls in der Verordnung über die Einzelausschreibung Sonderbestimmungen erlassen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2538/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2431/72 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 mit zusätzlichen Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2431/72 ⁽³⁾ hat der Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Mandarinen für die Zeit vom 16. November 1972 bis zum 28. Februar 1973 festgesetzt. Diese Preise beziehen sich auf verpackte Erzeugnisse der Güteklasse I, bestimmten Größenklassen entsprechend. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise festgesetzt werden, zu denen Erzeugnisse mit abweichenden Merkmalen aufgekauft werden. Bezüglich der Qualität geht aus Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorgenannten Verordnung hervor, daß es genügt, den Anpassungskoeffizienten für die Güteklassen „II“ und „III“ zu bestimmen.

Die einzelnen erforderlichen Anpassungskoeffizienten sind nach Maßgabe der auf den Märkten festgestellten Preise festzusetzen.

Übrigens werden bei der Berechnung von Grundpreis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht berücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse, die Gegenstand der in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionen werden, charakteristisch sein, daß sie in neuartigen, „verlorenen“ Verpackungen angeboten werden. Um auch in diesem Fall zur Versendung dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster und sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Empfänger anzureizen, ist der Ankauf „einschließlich Verpackung“ jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben wird. Allerdings sollte dieser Ankauf nur dann vorgenommen werden, wenn der Handelswert des Erzeugnisses die Verwendung einer solchen verhältnismäßig kostspieligen Verpackung

rechtfertigt. Deshalb ist der Ankauf von Erzeugnissen „einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der Güteklassen „Extra“, „I“ und „II“ zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anpassungskoeffizienten im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffend die Güte- und Größeklassen und die Art der Verpackung werden für Mandarinen mit Wirkung ab 16. November 1972 wie folgt festgesetzt :

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“

Güteklasse	Koeffizient
II	0,75
III	0,45

Anpassungskoeffizient „Größensortierung“

Größensortierung	Koeffizient
— über 69 mm	1,15
— 54 mm/69 mm	1,—
— unter 54 mm	0,8

Bei einer Mischung von Größensortierungen ist der Anpassungskoeffizient festzusetzen, der der in der Mischung enthaltenen Größensortierung mit dem niedrigsten Koeffizienten entspricht.

Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung“

Art der Verpackung	Koeffizient
— in Verpackungen	1,—
— lose in einem Transportmittel	0,95

Artikel 2

Erfolgen für Mandarinen der Güteklassen „Extra“, „I“ und „II“, die in „verlorenen“ Verpackungen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 9.

angeboten werden, die in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“, so wird auf den Einkaufspreis zusätzlich zu den in Artikel 1 genannten Koeffizienten ein Anpassungskoeffizient für die Art der Verpackung angewandt, wenn die Erzeugnisse entsprechend Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster und sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verteilt werden, und die Verpackung nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,8 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie gilt bis zum 28. Februar 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2539/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Süßorangen
nach Verordnung (EWG) Nr. 2430/72 des RatesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2454/72 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2430/72 ⁽³⁾ hat der Rat den Grundpreis und den Ankaufspreis für Süßorangen für die Zeit vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. April 1973 festgesetzt. Diese Preise beziehen sich auf verpackte Erzeugnisse bestimmter Sorten der Güteklasse I, bestimmten Größenklassen entsprechend. Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 müssen Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Preise festgesetzt werden, zu denen Erzeugnisse mit abweichenden Merkmalen aufgekauft werden. Bezüglich der Qualität geht aus Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der vorgenannten Verordnung hervor, daß es genügt, den Anpassungskoeffizienten für die Güteklassen „II“ und „III“ zu bestimmen.

Die einzelnen erforderlichen Anpassungskoeffizienten sind nach Maßgabe der auf den Märkten festgestellten Preise festzusetzen.

Übrigens werden bei der Berechnung von Grundpreis und Ankaufspreis die Kosten für die Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird, nicht berücksichtigt. Andererseits kann es für Erzeugnisse, die Gegenstand der in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionen werden, charakteristisch sein, daß sie in neuartigen „verlorenen“ Verpackungen angeboten werden. Um auch in diesem Fall zur Versendung dieser Erzeugnisse an einen der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster und sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Empfänger anzureizen, ist der Ankauf „einschließlich Verpackung“ jeweils dann vorzusehen, wenn die Verpackung nicht für eine spätere Wiederverwendung aufgehoben wird. Allerdings sollte dieser

Ankauf nur dann vorgenommen werden, wenn der Handelswert des Erzeugnisses die Verwendung einer solchen verhältnismäßig kostspieligen Verpackung rechtfertigt. Deshalb ist der Ankauf von Erzeugnissen „einschließlich Verpackung“ auf Erzeugnisse der Güteklassen „Extra“, „I“ und „II“ zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anpassungskoeffizienten im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffend die Sorten, Güte- und Größenklassen und Art der Verpackung werden für Süßorangen wie folgt festgesetzt :

Anpassungskoeffizient „Sorte“

Sorte	Koeffizient	
	Dezember	Januar, Februar, März, April
— Moro, Tarocco, Ovale Calabrese, Belladonna	1,—	1,1
— Gruppe der Sanguinello, Navel comune, Valencia late	0,9	1,—
— Gruppe der Sanguigno	0,7	0,8
— Biondo comune und andere Sorten	0,35	0,40

Anpassungskoeffizient „Güteklasse“

Güteklasse	Koeffizient
II	0,75
III	0,50

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 25. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 7.

Anpassungskoeffizient „Größensortierung“

Artikel 2

Größensortierung	Koeffizient
a) Sorte Tarocco :	
— über 88 mm	0,9
— 73 mm/88 mm	1,—
— unter 73 mm	0,9
— verschiedene Größensortierungen	0,9
b) im Anhang genannte Sorten :	
— über 80 mm	0,9
— 67 mm/80 mm	1,—
— unter 67 mm	0,9
— verschiedene Größensortierungen	0,9
c) andere Sorten	
— über 76 mm	0,9
— 60 mm/76 mm	1,—
— unter 60 mm	0,9
— verschiedene Größensortierungen	0,9

Erfolgen für Süßorangen der Güteklassen „Extra“, „I“ und „II“, die in „verlorenen“ Verpackungen angeboten werden, die in den Artikeln 18 und 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Interventionen „einschließlich Verpackung“, so wird auf den Ankaufspreis zusätzlich zu den in Artikel 1 genannten Koeffizienten ein Anpassungskoeffizient für die Art der Verpackung angewandt, wenn die Erzeugnisse entsprechend Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a) erster und sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 verteilt werden, und die Verpackung nicht zum Zweck einer späteren Wiederverwendung aufgehoben wird.

Der Anpassungskoeffizient ist so festzusetzen, daß sich bei seiner Anwendung auf den Ankaufspreis, auf den bereits die anderen Koeffizienten angewandt wurden, eine Erhöhung des Ankaufspreises um 1,7 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm netto ergibt.

Anpassungskoeffizient „Art der Verpackung“

Art der Verpackung	Koeffizient
— in Verpackungen	1,—
— lose in einem Transportmittel	0,95

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1972 in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1973.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat:

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

ANHANG

- Moro,
- Ovale Calabrese,
- Belladonna,
- Gruppe der Sanguinello,
- Gruppe der Sanguigno,
- Navel comune,
- Valencia late.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2540/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Änderung der für bestimmte Milcherzeugnisse anzuwendenden Erstattungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2525/72 ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2525/72 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und

Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2525/72, werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

(2) Für die Ausfuhren nach Dänemark und Irland wird keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 1. 12. 1972, S. 67.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	1,77
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,92
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		1,57
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		1,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		2,76
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		2,87
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		3,97
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		2,98
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		4,08
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	0,50
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	1,66
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0150 31	1,66
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	1,66
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 10	12,75
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 20	20,90
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 10	25,50
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	53,00
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400 00	53,35

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	26,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	31,65
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	39,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	40,85
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	42,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	53,75
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		12,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	26,10
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	31,65
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	39,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	40,85
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	42,70
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	53,75
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasbehältern mit einem Gewicht des Inhalts von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	ex 1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3, jedoch nicht mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1420 10	4,85
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 Gewichtshundertteilen	1420 20	11,50
	2. andere	1520 00	13,15
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 bis 7 Gewichtshundertteilen	1620 10	4,85
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 7 bis 8,9 Gewichtshundertteilen	1620 20	11,50
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen	1620 30	13,15
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen	1620 40	13,15
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	1620 50	25,50
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	1620 60	46,40
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720 00	53,35
	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	ex b) andere, ausgenommen Molke :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2220 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		— ⁽¹⁾
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		0,1200 ⁽¹⁾
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		— ⁽¹⁾
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,2610 ⁽¹⁾
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,3165 ⁽¹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		je kg
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,4085 ⁽¹⁾
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		0,5375 ⁽¹⁾
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		— ⁽¹⁾
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		je kg
			0,1200 ⁽¹⁾
			je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Zone E		— ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,1200 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,2610 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,3145 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,3900 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,4085 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	0,5375 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 10	3,15 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	11,50 ⁽²⁾
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	3,15 ⁽²⁾
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 9,5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 75	11,50 ⁽²⁾
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1275 ⁽¹⁾ je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	0,2550 ⁽¹⁾ je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	0,4640 ⁽¹⁾ je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	0,5335 ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03	<p>Butter :</p> <p>ex A. mit einem Fettgehalt von mehr als 82 bis 85 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(I) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(II) in hermetisch verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg bis 5 kg bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(III) andere bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>B. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>3110 10</p> <p>3110 20</p> <p>3110 30</p> <p>3210 10</p> <p>3210 20</p>	<p>107,00 110,00</p> <p>107,00 110,00</p> <p>107,00 110,00</p> <p>107,00 110,00</p> <p>107,00 110,00</p> <p>132,00 140,00</p>
04.04	<p>Käse und Quark :</p> <p>ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort</p> <p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>3800 00</p> <p>4000 00</p> <p>4410 10</p> <p>4410 20</p>	<p>13,80 — 26,80 49,80</p> <p>41,50</p> <p>— 16,60 17,60</p> <p>— 16,60 17,60</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 30	— 25,00 26,00
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse von : (11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 40	— 16,60 17,60
	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichts- hundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 50	— 25,00 26,00
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4410 60	— 32,70 43,70
	ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 10	— 16,60 17,60
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 20	— 25,00 26,00
	(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundert- teilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4510 30	— 32,70 43,70
	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fett- gehalt in der Trockenmasse von : (11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4510 40	— 32,70 43,70

Nummer des Gemein- samen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4510 50	— 38,00 51,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	4610 00	— 38,00 51,00
	E. andere : I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Ge- wichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger : (1) Grana, Parmigiano Reggiano (2) Fiore Sardo, Pecorino (3) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 11 4710 16 4710 21	51,60 66,60 51,60
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen : ex 1. Cheddar, Chester, mit einem Fettgehalt in der Trocken- masse von 50 Gewichtshundertteilen oder mehr und einer Reifezeit von : (aa) weniger als drei Monaten bei der Ausfuhr nach : — Zone D — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten (bb) drei Monaten oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Ägypten und Algerien — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4810 10 4810 20	— 48,10 — 53,00 48,10
	ex 2. Tilsiter, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : ex aa) mehr als 39 bis 48 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungs- gebieten	4920 00	— 11,80 43,80
	ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (aa) weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Ge- halt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 10	9,80

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(bb) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger	5120 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		18,20
	(cc) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano	5120 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		44,40
	(22) Cantal, Edamer, Fontal, Fontina, Gouda	5120 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— Zone F		36,70
	— der Schweiz		11,80
	— Ägypten und Algerien		53,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,80
	(33) Butterkäse, Italiceo, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— Zone F		34,70
	— der Schweiz		11,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		40,00
	(44) andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— der Schweiz		11,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		44,40
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 70	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		—
	— Zone F		36,70
	— der Schweiz		11,80
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		43,80
	II. andere :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Gehalt an Trockenmasse von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen	5310 00	40,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽³⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 11	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 21	4,80
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 31	6,30
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 40	7,80
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 50	9,30
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 60	10,80
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle 04.02 A II b) 1 von :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 11	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 21	4,80
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 30	6,30
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 40	7,80
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 50	9,30
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 60	10,80
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 70	10,80
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 80	10,80

⁽¹⁾ Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.

Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

⁽²⁾ Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :

- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
b) einem Teilbetrag der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.

⁽³⁾ Spezialmischfuttermittel sind Futtermittel, die enthalten :

- a) Magermilchpulver,
b) Fischmehl und
c) Aktivkohle oder eine Mischung aus Tartrazingelb (E 102) und Patentblau V (E 131) oder Cochenillerot A (E 124) oder Patentblau V (E 131).

NB : Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, die Zone E, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Bestimmungen.

Die Zonen A, B, C, D, E und F sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 bestimmt (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2541/72 DER KOMMISSION

vom 4. Dezember 1972

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69⁽⁴⁾, muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf

Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0747 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Dezember 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Dezember 1972

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Carlo SCARASCIA MUGNOZZA

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.⁽⁴⁾ ABl. Nr. I. 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1972

über ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags

(IV/26.894 — Pittsburgh Corning Europe — Formica Belgium — Hertel,
IV/26.876 und 26.892)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(72/403/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

I

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2, 3, 4 und 15,

gestützt auf den Antrag auf Erteilung eines Negativattests in Verbindung mit einem Antrag auf Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3, die am 6. Januar 1971 zugunsten der Gesellschaften Pittsburgh Corning Europe (P.C.E.) und Formica Belgium (Formica) (IV/26.876) und am 23. Februar 1971 zugunsten der Gesellschaften Pittsburgh Corning Europe (P.C.E.) und Hertel en Co. Amsterdam (Hertel) (IV/26.892) eingereicht worden sind.

nach Anhörung der Bevollmächtigten von P.C.E., Formica und Hertel gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und den Bestimmungen der Verordnung Nr. 99/63/EWG ⁽²⁾,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen am 25. Juli 1972 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Den Dienststellen der Kommission sind Anhaltspunkte dafür bekanntgeworden, daß P.C.E., die nur in Belgien einen Isolierstoff, nämlich Schaumglas, herstellt, diskriminierende Preise je nach dem Bestimmungsland dieses Erzeugnisses innerhalb des Gemeinsamen Marktes anwandte. Sie haben daraufhin von Amts wegen nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 17 die Untersuchung der Sache aufgenommen. Auf Grund dieser Untersuchung konnte folgender Sachverhalt ermittelt werden.

Mehrere Jahre lang, insbesondere 1970, 1971 und 1972, verkaufte P.C.E. ihr Schaumglas in der Bundesrepublik Deutschland über ihre deutsche Tochtergesellschaft, die Deutsche Pittsburgh Corning (D.P.C.), die als Vertragshändler fungierte, zu Preisen, die erheblich — bis zu 40 % — höher waren als die ihrer anderen Vertragshändler in den übrigen Ländern des Gemeinsamen Marktes, insbesondere Formica in Belgien und Hertel in den Niederlanden.

Um zu vermeiden, daß dieser starke Preisunterschied auf derselben Handelsstufe zu Käufen in Belgien und in den Niederlanden führte, die indes für die BRD bestimmt waren, was einen bedeutenden Rückgang der Verkaufspreise oder des Verkaufsvolumens der D.P.C. in Deutschland zur Folge hätte haben können, versuchte P.C.E., den endgültigen Bestimmungsort

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

der bei Formica und Hertel eingegangenen Aufträge zu kontrollieren, indem sie sich bei jedem Auftrag mitteilen ließ, in welchem Land die Ware bei Bauarbeiten Verwendung finden sollte.

Parallelausfuhren aus Italien nach Deutschland brauchte P.C.E. anscheinend nicht zu befürchten, wahrscheinlich wegen der größeren Entfernung dieses Landes und der verhältnismäßig hohen Transportkosten.

Frankreich dürfte insofern eine Zwischenstellung eingenommen haben, als sich P.C.E. damit begnügen konnte, auf die von ihrem Vertragshändler Saint-Gobain angewandten oder die ihm eingeräumten Preise einzuwirken, wie dies 1970 geschah, „um Probleme, die bei der Ausfuhr nach Deutschland entstehen könnten, zu vermeiden“ (interner Vermerk von P.C.E. vom 28. Juli 1970).

Trotz dieser Maßnahmen wurden mehrere Tausend Kubikmeter P.C.E.-Schaumglas aus Belgien und den Niederlanden parallel in die BRD eingeführt. Die D.P.C. schätzte diese Paralleleinfuhren 1970 auf rund 10 000 m³ bei einem Gesamtabsatz von Schaumglas in der BRD von etwa 93 000 m³ in diesem Jahr.

So konnte eine auf Isolierarbeiten spezialisierte deutsche Gesellschaft über ihre belgische Tochtergesellschaft am 10. August 1970 einen Auftrag über 950 m³ bei Formica plazieren, indem sie vorgab, daß die Ware für ein außereuropäisches Land bestimmt sei, während sie in Wirklichkeit an die deutsche Gesellschaft versandt wurde.

Um diese Paralleleinfuhren zu unterbinden, änderte P.C.E. ihr Preissystem. Sie veranlaßte Formica und Hertel, ab 1. Oktober 1970 einen neuen Verkaufstarif anzuwenden, in dem der — stark erhöhte — „Normalpreis“ so berechnet war, daß jegliche Parallelausfuhr aus Belgien und den Niederlanden in die BRD wegen der Transportkosten und der von der D.P.C. angewandten Preise verhindert wurde, während eine Ermäßigung von 20 % vorgesehen war, wenn die Ware nachweislich bei Bauarbeiten in Belgien oder in den Niederlanden verwendet werden sollte.

Als die Untersuchung dieser Angelegenheit durch die Kommissionsdienststellen bereits weit vorangeschritten war, reichte P.C.E. am 6. Januar und 23. Februar 1971 gemäß Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 einen Antrag auf Erteilung eines Negativattests und hilfsweise einen Antrag auf Freistellung bezüglich der oben beschriebenen Verhaltensweisen ein.

Die betreffenden Gesellschaften haben im Verlauf der Anhörung am 21. März 1972 mitgeteilt, daß die Anwendung eines Tarifs, der eine Diskriminierung je nach Bestimmungsort der Ware mit sich bringt, ab 1. Juni 1972 aufgegeben würde. Dies wurde später von den Gesellschaften bestätigt.

II

Unter den vorstehend beschriebenen Umständen ist es unvorstellbar, daß Formica und Hertel diese neuen Tarife aus eigenem Antrieb und unabhängig eingeführt haben. Wenn dies im übrigen so wäre, bliebe es mangels des geringsten Anzeichens einer Absprache zwischen Formica und Hertel unerklärlich, weshalb der gleiche Mechanismus zur Unterbindung der Parallelausfuhren aus Belgien und den Niederlanden, der gleiche Satz für die Preisdiskriminierung und der gleiche Zeitpunkt für das Inkrafttreten der beiden neuen Tarife gewählt wurden. Außerdem zeigten weder Formica noch Hertel irgendein Interesse an der Anwendung eines diskriminierenden Tarifs, und es ist schwerlich vorstellbar, daß ein derartiges Interesse bestanden oder worin es bestanden haben könnte. Hertel hat im Gegenteil klar dargelegt, insbesondere in ihrer Antwort auf die Mitteilung der von der Kommission in Betracht gezogenen Beschwerdepunkte, daß sie dem Verlangen von P.C.E. Folge leisten mußte. P.C.E. machte keine gegenteiligen Ausführungen und nahm sogar davon Abstand, sich zu dem Vorwurf der mit Hertel abgestimmten Verhaltensweise zu äußern. Unter diesen Umständen ist es ganz unwahrscheinlich, daß Formica im Gegensatz zu Hertel hinsichtlich der Niederlande den neuen diskriminierenden Tarif für Belgien gewünscht hätte. So gab auch P.C.E., nachdem sie noch bei der von den Dienststellen der Kommission in ihren Diensträumen am 16. November 1970 vorgenommenen Nachprüfung behauptet hatte, sie habe sich „keineswegs, nicht einmal in Belgien, bei der Preisfestsetzung oder Aufstellung der Tarife eingeschaltet“, diese Einlassung rasch auf, um geltend zu machen, ihre Tarife seien für Formica verbindlich, weil diese Gesellschaft ihr Vertreter sei. Aus den Erklärungen, die Formica und Hertel bei den Nachprüfungen am 3. November 1970 und 15. Februar 1971 in ihren Diensträumen gegenüber den Kommissionsdienststellen abgegeben haben, aus den bei dieser Gelegenheit erhaltenen Unterlagen, z. B. Sitzungsprotokollen bzw. ausgetauschten und berichtigten Entwürfen über den neuen Tarif, und aus den eigenen Angaben von P.C.E. in den vorgenannten Anmeldungen geht ferner eindeutig hervor, daß dem Inkrafttreten der neuen Tarife zahlreiche Erörterungen und Briefwechsel zwischen P.C.E. und Formica einerseits sowie P.C.E. und Hertel andererseits vorausgingen. Es steht also fest, daß P.C.E. das von Formica und Hertel seit dem 1. Oktober 1970 angewandte neue Preissystem gewollt und ausgearbeitet hat.

Formica und Hertel haben ihrerseits in die Anwendung dieses Preissystems eingewilligt.

Was zunächst die diesbezüglichen Beziehungen zwischen P.C.E. und Hertel betrifft, so hat Hertel geltend gemacht, sie habe geglaubt, aus Furcht vor

der Kündigung ihres Vertragshändlervertrags dem Verlangen von P.C.E. stattgeben zu müssen. Diese Befürchtung — wie begründet sie auch gewesen sein mag — kann jedoch weder die tatsächlich erteilte stillschweigende Zustimmung noch die Mitwirkung Hertels — sei es auch nur in Form der Ausarbeitung des Entwurfs für einen neuen Tarif und seine Übermittlung an P.C.E., damit diese ihre Zustimmung erteilt — ihrer rechtlichen Bedeutung berauben. Würde man übrigens der Argumentation von Hertel folgen, bedeutete dies — um nur dieses Beispiel zu nennen — insbesondere den Verzicht auf die Anwendung von Artikel 85 auf nahezu sämtliche Verkaufsbedingungen, die den Vertragshändlern im Gemeinsamen Markt von den Herstellern auferlegt werden. Mithin muß festgestellt werden, daß Hertel einen im gemeinsamen Einvernehmen mit P.C.E. aufgestellten diskriminierenden Tarif angewendet hat, der der deutschen Tochtergesellschaft dieser Gesellschaft erlauben sollte, weiterhin ein hohes Preisniveau anzuwenden. Dieses Verhalten erfüllt somit den Tatbestand einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise zwischen P.C.E. und Hertel im Sinne von Artikel 85 Absatz 1.

Was die Beziehungen zwischen P.C.E. und Formica bezüglich des neuen Preissystems betrifft, so haben beide Gesellschaften geltend gemacht, daß Formica nach dem von ihnen am 1. Januar 1969 geschlossenen Vertragshändlervertrag während einer Übergangszeit als Vertreter von P.C.E. fungiert habe. Deshalb sei es mit Rücksicht auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem gerechtfertigt, auf die in diesen Zeitraum fallende Einführung des neuen Preissystems die Bekanntmachung der Kommission vom 24. Dezember 1962 über Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern (AB1. Nr. 139 vom 24. 12. 1962) anzuwenden.

Wenn die Kommission bestrebt war, den Unternehmen in dieser Bekanntmachung einige Anhaltspunkte ihrer Situation im Hinblick auf Artikel 85 zu geben, so hat sie damit keineswegs die Absicht zum Ausdruck gebracht, sich an den äußeren Anschein zu halten und darauf zu verzichten, den wirklichen Charakter der Rechtshandlungen, der Beziehungen zwischen Unternehmen und der wirtschaftlichen Verhältnisse klarzulegen. Sie hat vielmehr darauf hingewiesen, daß sie „die Beurteilung, nicht auf die Bezeichnung“ abstellt und daß vorausgesetzt wird, „daß der als Handelsvertreter bezeichnete Vertragspartner auch funktionsgemäß Handelsvertreter ist“.

Der zwischen P.C.E. und Formica geschlossene Vertrag vom 1. Januar 1969 ist ein langfristiger

Vertriebsvertrag, der den diesbezüglichen Gepflogenheiten voll und ganz entspricht und in dem alle durch diesen Vertragstyp gewöhnlich aufgeworfenen Fragen sorgfältig bis in jedes Detail geregelt sind. In dem so entworfenen und abgefaßten Vertrag ist kurz auf eine Übergangszeit hingewiesen, in der Formica die Stellung eines Handelsvertreters innehaben sollte; diese Übergangszeit sollte nicht zu einem im voraus festgesetzten Zeitpunkt, sondern am Tag des Inkrafttretens der Mehrwertsteuer in Belgien ablaufen.

Es ist unvorstellbar, daß sich Formica in diesem Zusammenhang nur kurze Zeit — es sei denn nach dem äußeren Anschein — wie ein echter Handelsvertreter gegenüber P.C.E. verhielt, während bereits feststand, daß sie in Kürze offen als Vertragshändler auftreten würde. Ebenso unvorstellbar ist es, daß P.C.E. unter diesen Umständen versucht haben sollte, Formica als echten Vertreter zu behandeln. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß P.C.E. den Absatz ihres Schaumglases in allen EWG-Ländern über Vertragshändler und nicht über Handelsvertreter organisiert hat und daß sie — wie sich aus den von P.C.E. am 15. Dezember 1965 vorgenommenen Anmeldungen Nr. IV/Ex-10.036 und 12.038 ergibt — auch in Belgien zunächst die Gesellschaften Technisol und Revisma als Vertragshändler und nicht als Handelsvertreter bestellt hatte, bevor sie Formica den Vertrieb übertrug. Hieraus ergibt sich eindeutig, daß P.C.E. den Vertrieb im Gemeinsamen Markt nicht über Handelsvertreter abwickelt. Hätte P.C.E. außergewöhnliche Gründe gehabt, um tatsächlich auf die Form der Handelsvertretung zurückzugreifen, beispielsweise um Formica während einer Beobachtungs- oder Ausbildungszeit für die Werbung von Kunden genaue Anweisung geben zu können, so wäre der Übergang vom Vertreter zum Eigenhändler gewiß nicht an die Entwicklung des Steuersystems gebunden gewesen. Mithin dürfte Formica die Stellung als Vertreter nur vorübergehend zuerkannt worden sein, um eine zusätzliche Besteuerung zu vermeiden, die sich bei der vor der Einführung der Mehrwertsteuer in Belgien geltenden Steuerregelung auf Grund des Wiederverkaufs der Erzeugnisse von P.C.E. durch Formica als Vertragshändler ergeben hätte. Die formellen Konsequenzen dieser Vertragsbestimmung wurden von den Vertragsparteien zwar insofern gezogen, als die Rechnungen von P.C.E. oder auf ihrem Namen ausgestellt und Formica in der betreffenden Zeit Provisionen gezahlt wurden. Diese Umstände lassen — unabhängig davon, welche Rolle sie bei der Beurteilung der Lage nach nationalem Recht spielen könnten — die Beurteilung nach dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere die Frage unberührt, ob Formica sich in dieser Zeit tatsächlich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu P.C.E. befunden hat, ohne das die vorgenannte Bekanntmachung nicht anwendbar wäre.

Formica, die unmittelbar oder mittelbar zu bedeutenden Gesellschaften wie The De La Rue Co. Ltd. und American Cyanamid Co., gehört, ist in dieser Hinsicht gegenüber P.C.E. stark und unabhängig genug, um sich durchaus dem Verlangen von P.C.E. zu widersetzen, so offenkundig gegen die Vertragsbestimmungen verstoßende diskriminierende Preise anzuwenden.

Formica erzielte in der Zeit der scheinbaren Vertretung ihren Umsatz hauptsächlich durch den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse sowie als Vertrags Händler anderer Gesellschaften für andere Erzeugnisse. In keinem anderen Fall trat sie — und sei es auch nur formell — als Handelsvertreter auf. Es ist also eindeutig, daß Formica auf dem Markt in Wirklichkeit gleichzeitig die Stellung eines Herstellers und die eines Händlers einnimmt und einnimmt, so daß die Voraussetzungen der genannten Bekanntmachung nicht erfüllt sind, da man unter den oben beschriebenen Voraussetzungen keineswegs davon ausgehen kann, daß Formica eine „Hilfsfunktion“ — wie es im Wortlaut dieser Bekanntmachung heißt — ausgeübt hat oder die eigene Absatzorganisation der P.C.E. eingegliedert worden ist; nur eine solche Eingliederung würde nach der vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in den verbundenen Rechts sachen 56 und 58/64 (Grundig-Consten) sowie in der Rechtssache 32/65 (Klage der italienischen Regierung gegen den Rat und die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) vertretenen Auffassung die Anwendung von Artikel 85 ausschließen.

Es ist Aufgabe der Kommission, zu beurteilen, ob ein Sachverhalt tatsächlich demjenigen entspricht, den sie im Auge hatte, als sie bekanntgab, „den Unternehmen Hinweise auf Überlegungen zu geben, von denen sie sich bei der Auslegung des Artikels 85 Absatz 1 leiten lassen wird“. Die Kommission hat sich nämlich unbeschadet einer gründlichen Prüfung der Einzelfälle in der genannten Bekanntmachung lediglich auf die Verträge bezogen, die mit den eigentlichen Handelsvertretern im engeren Sinn geschlossen worden sind. Im vorliegenden Fall dürfte es aus den vorstehend dargelegten Gründen auf der Hand liegen, daß die in der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1962 genannten Erwägungen nicht die Anwendung des Artikels 85 Absatz 1 auf die durch P.C.E. und Formica am 1. Oktober 1970 eingeführte Preisdiskriminierung auszuschließen vermag.

Seit dem 1. Januar 1971 trat Formica auf Grund des Vertrages vom 1. Januar 1969 formell als Vertrags Händler von P.C.E. auf. Es besagt wenig, daß dieser noch immer geltende Vertrag durch einen Vertrag vom 1. Januar 1971 ersetzt wurde, den Formica aber nach eigenen Angaben erst am 18. Januar 1971 erhalten und am 20. Januar 1971 unterzeichnet zurückgesandt hat. Der Vertrieb ergab sich nämlich aus dem Vertrag vom 1. Januar 1969 und wurde in keiner Weise durch diesen „neuen“ Vertrag eingeführt, der darauf nur erneut hinwies und nur so zu

erklären sein dürfte, daß der Eindruck einer echten Änderung der Verhältnisse erweckt werden sollte, da er außer der völlig überflüssigen Streichung jeglicher Hinweise auf die damals bereits abgelaufene Übergangszeit sich von dem vorhergehenden Vertrag lediglich hinsichtlich der Ausschließlichkeit unterscheidet, wofür ein einfaches Schreiben genügt hätte. Trotz der Argumentation von P.C.E., Formica habe sich darauf beschränkt, die bis dahin geltenden Preise weiter anzuwenden, und trotz der Darlegung von Formica, P.C.E. habe zu diesem Zeitpunkt keinerlei Forderung gestellt, kann nicht angenommen werden, Formica hätte gewissermaßen aus Achtlosigkeit oder Gleichgültigkeit selbständig weiterhin die betreffenden diskriminierenden Preise angewandt, denn dies hatte, wie bereits erwähnt, für Formica lediglich zur Folge, daß sie keine Ausfuhren tätigen konnte, was nur P.C.E. und ihrer Tochtergesellschaft D.P.C. zugute kam. Es steht daher fest, daß Formica seit dem 1. Januar 1971 die mit P.C.E. bereits bestehende abgestimmte Verhaltensweise bezüglich der Preise weiterhin praktiziert hat.

Folglich beruht die Anwendung prohibitiver diskriminierender Preise je nach dem Bestimmungsland durch Formica und Hertel ab 1. Oktober 1970 und über den 1. Januar 1971 hinaus auf einer abgestimmten Verhaltensweise zwischen P.C.E. und jeder dieser beiden Gesellschaften.

Diese abgestimmte Verhaltensweise bezweckte und bewirkte wegen der Unmöglichkeit, das Schaumglas, das von Formica oder Hertel zu deren „Normalpreisen“ gekauft worden wäre, in der BRD zu Preisen weiterzuverkaufen, die im Verhältnis zu den von D.P.C. angewandten Preisen wettbewerbsfähig waren, naturgemäß eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes, indem sie billigere Paralleleinfuhren aus Belgien und den Niederlanden in die BRD verhinderte. Angesichts der Bedeutung der betreffenden Gesellschaften, angesichts des Umfangs der verhinderten Paralleleinfuhren, die unter Berücksichtigung der vorgenannten Angaben von D.P.C. auf mehr als 10% des Schaumglasabsatzes in der BRD geschätzt werden können, und insbesondere angesichts des offenkundigen Charakters dieser Einschränkung mußte sie als besonders spürbar angesehen werden, und zwar unabhängig davon, welchen Marktanteil etwaige vergleichbare Erzeugnisse hatten. Schließlich hat die abgestimmte Verhaltensweise den Handelsstrom zwischen den Mitgliedstaaten unmittelbar in einer Weise beeinflusst, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Marktes nachteilig sein kann. Demzufolge sind die Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 1 erfüllt: die Erteilung eines Negativattests ist damit abgeschlossen.

Im Hinblick auf Artikel 85 Absatz 3 hat P.C.E. zur Rechtfertigung des in Deutschland zugunsten ihrer

Tochtergesellschaft D.P.C. bestehenden Gebiets-schutzes folgendes geltend gemacht: Die Größe des deutschen Gebiets zwingt die D.P.C., ein kostspieliges Verkaufsnetz zu unterhalten und vielfältige Kosten zu tragen. Die D.P.C. verkaufe nur ihr Schaumglas und könne im Unterschied zu Formica und Hertel ihre Kosten nicht auf andere Erzeugnisse verteilen. Schließlich sei in Deutschland eine kostspielige technische Kundenbetreuung erforderlich, auf die bei der belgischen und holländischen Kundschaft verzichtet werden könne. Diese Gesichtspunkte würden nach Ansicht von P.C.E. insgesamt dazu führen, daß der Selbstkostenpreis der D.P.C. weit höher als derjenige von Formica und Hertel sei, so daß die Gewinnspanne der D.P.C. sehr gering sei und die Einführung von P.C.E.-Schaumglas in der BRD zu niedrigeren als den von der D.P.C. angewandten Preisen dieser Gesellschaft einen schweren Schaden zufügen würde.

Diese Argumente rechtfertigen jedoch nicht die Freistellung einer mit den Zielen des EWG-Vertrags derart in Widerspruch stehenden abgestimmten Verhaltensweise, die darin besteht, innerhalb des Gemeinsamen Marktes einen nationalen Markt abzuschirmen, um ihn ungehinderter für sich zu nutzen.

Insbesondere erfüllt die Isolierung des deutschen Marktes nicht die erste Voraussetzung für die Anwendung des Artikels 85 Absatz 3, da es unmöglich ist, eine Verbesserung der Warenverteilung in einer Maßnahme zu erkennen, die vielmehr bezweckt und bewirkt, die Verbraucher in der BRD daran zu hindern, ihren Bedarf zu günstigeren Preisen in einem anderen Teil des Gemeinsamen Marktes zu decken, wenn sie auf die technische Kundenbetreuung der D.P.C. verzichten wollen. Eine Verbesserung der Warenerzeugung ist nicht ersichtlich, und es läßt sich weder ein technischer noch ein wirtschaftlicher Fortschritt darin erkennen, daß eine finanzielle Belastung für eine kostspielige technische Kundenbetreuung auf die Verbraucher abgewälzt wird, die diese nicht wollen. Auf jeden Fall vermag die Kommission nicht einzusehen, daß die Aufrechterhaltung weit höherer Preise in der BRD als in Belgien und in den Niederlanden unerläßlich ist, damit die D.P.C. in Deutschland einen zufriedenstellenden Kundendienst gewährleisten kann. Demzufolge ist der Antrag auf Anwendung des Artikels 85 Absatz 3 zurückzuweisen.

Die vorstehend festgestellte in einer Preisdiskriminierung bestehende abgestimmte Verhaltensweise stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 dar. Diese vorsätzlich oder fahrlässig begangene Zuwiderhandlung ist von dem Tag des Inkrafttretens der diskriminierenden Preise, d.h. vom 1. Oktober 1970 bis zum 1. Juni 1972 — dem Zeitpunkt, von dem an die Anwendung diskriminierender Preise eingestellt worden ist —, praktiziert worden, denn die Einreichung des Negativattests und der An-

meldung vom 6. Januar und 23. Februar 1971 hat die zu diesem Zeitpunkt bestehende Zuwiderhandlung nicht beenden können.

Diese abgestimmte Verhaltensweise, die auf Veranlassung von P.C.E. zustande gekommen ist und ausschließlich den Interessen von P.C.E. oder ihrer Tochtergesellschaft D.P.C. dient, stellt eine — in erster Linie der P.C.E. zur Last zu legende — schwere Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 dar, da die Unvereinbarkeit dieser abgestimmten Verhaltensweise mit dieser Bestimmung offensichtlich und ihre Auswirkung auf den Markt, wie oben bereits unterstrichen wurde, erheblich ist. Gegen die P.C.E. ist daher eine Geldbuße festzusetzen. Hierbei darf gemäß Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17 lediglich der Zeitraum der Zuwiderhandlung vor dem Antrag auf Erteilung eines Negativattests und auf Freistellung berücksichtigt werden. In Anbetracht der Tatsache, daß die Geldbuße gegenüber einem einzigen Unternehmen festgesetzt wird, kann deren Höhe global bemessen werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die zwischen Pittsburgh Corning Europe S.A. und Formica Belgium sowie Pittsburgh Corning Europe S.A. und Hertel en Co. abgestimmte Verhaltensweise über die Anwendung diskriminierender Preise je nach dem Bestimmungsland innerhalb des Gemeinsamen Marktes stellt eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 85 Absatz 1 dar, die vom 1. Oktober 1970 bis zum 1. Juni 1972 begangen worden ist.

Artikel 2

Die von Pittsburgh Corning Europe S.A. gestellten Anträge auf Erteilung eines Negativattests und auf Freistellung gemäß Artikel 85 Absatz 3 werden abgelehnt.

Artikel 3

Gegen Pittsburgh Corning Europe S.A. wird eine Geldbuße in Höhe von 100 000 Rechnungseinheiten festgesetzt, deren Gegenwert 5 000 000 belgische Franken beträgt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die nachstehenden Gesellschaften gerichtet:

Pittsburgh Corning Europe S.A., Brüssel;
S.A. Formica Belgium N.V., Brüssel;
N.V. Hertel en Co., Amsterdam.

Brüssel, den 23. November 1972

Für die Kommission
Der Präsident
S. L. MANSHOLT

HINWEIS FÜR DIE LESER

Wie in den Beitrittsverträgen mit dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Irland vorgesehen, wird das sogenannte „abgeleitete Recht“ (das die seit ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl* ⁽¹⁾ und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* gültig gebliebenen Entscheidungen, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften umfaßt) in englischer und dänischer Sprache in Form mehrerer Bände als Sonderausgabe des Amtsblatts veröffentlicht.

Die ersten vier Bände sind nun in englischer Sprache erschienen und können zum Preis von bfrs 75,—, 250,—, 200,—, bzw. 250,— (DM 5,50, 18,50, 14,50 bzw. 18,50) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, Postfach 1003, sowie bei den amtlichen Vertriebsstellen in den Mitgliedstaaten und Beitrittsländern gekauft werden.

Die übrigen Bände in englischer und die Ausgaben in dänischer Sprache werden sofort nach Fertigstellung erscheinen. Bereits jetzt können Interessenten die Gesamtlieferung dieser Sonderausgabe (des „abgeleiteten Rechts“) zum Preis von bfrs 2 500,— (DM 183,—) je Sprache beim Amt oder bei den genannten Vertriebsstellen bestellen.

⁽¹⁾ Die letzte Nummer erschien am 19. April 1958.

